



Videoüberwachung in der Zahnarztpraxis: Ja oder nein?

NEUES DATENSCHUTZRECHT

Seit dem Inkrafttreten der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 stellen sich auch für Praxisbetreiber viele Fragen zur Umsetzung des Datenschutzes. Ausführliche Informationen und Antworten zur neuen Rechtslage wurden durch die Zahnärztekammer Nordrhein bereits auf der Homepage in der Rubrik „Beruf & Wissen/Datenschutz“ zusammengestellt.

Was genau fällt nun unter den Begriff „Daten“? Das allgemeine Grundverständnis umfasst i. d. R. korrekterweise Angaben zum

Namen, zum Geburtstag und -ort, zur postalischen und zur E-Mail-Anschrift sowie zum Autokennzeichen und zur Telefonnummer einer natürlichen Person.

Nicht vergessen werden dürfen jedoch auch Bildmaterialien! Und dies gilt sowohl für Fotos als auch für Aufnahmen per Videokamera. In der Regel werden in einer Zahnarztpraxis im Alltag keine Fotos von Patienten und Mitarbeitern gemacht. Das Installieren von Videokameras wird hingegen immer beliebter. Die

Gründe mögen unterschiedlicher Natur sein. Oftmals jedoch ist es der Wunsch nach etwas mehr Sicherheit und Kontrolle. Sofern die Absicht zur Installation einer solchen Kamera besteht, sollten jedoch auch die Anforderungen des Gesetzgebers dazu bekannt sein. Denn andernfalls könnte es teuer werden. Der folgende Beitrag dient der besseren Übersicht über die Vorgaben des Datenschutzrechts zu diesem Thema. Dies gilt sowohl für das tatsächliche Aufzeichnen von Bildern als auch für das reine Beobachten per Videokamera (sog. Monitoring).

I. ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER UND NICHT ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER RAUM

Eine Videoüberwachung kann im öffentlich zugänglichen und im nicht öffentlich zugänglichen Raum stattfinden. Die Abgrenzung ist nicht immer eindeutig und orientiert sich immer an den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls.

Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen aber in der Regel alle Bereiche der Betriebsstätte (in diesem Fall: Zahnarztpraxis), die nach dem erkennbaren Willen und der Zweckbestimmung des Praxisinhabers während der kommunizierten Öffnungszeiten von Personen betreten und genutzt werden können. Diese Bereiche können sich innerhalb und außerhalb der Praxis befinden. Zu ihnen zählen z. B. der Parkplatz, der Eingangsbereich des Gebäudes selbst und der Treppenaufgang zur Praxis sowie die Anmeldung oder der Empfangsbereich der Praxis.

Nicht öffentlich zugängliche Räume sind hingegen solche, die nach dem erkennbaren Willen des Praxisinhabers nicht von jedermann genutzt oder betreten werden dürfen, auch nicht während der kommunizierten Öffnungszeiten. Dazu gehören z. B. die Büroräume der Praxis, die Aufenthaltsräume der Mitarbeiter sowie sämtliche weitere Zimmer, die den Hinweis „privat“ o. Ä. tragen oder tragen könnten. In der Praxis zählen aber auch das Wartezimmer sowie die Behandlungszimmer und sämtliche Flure der Praxis dazu, weil diese Bereiche erst nach erfolgter Anmeldung und somit mit der Zustimmung des Praxisinhabers betreten werden dürfen.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VIDEOÜBERWACHUNG

Die DSGVO enthält keine speziellen Vorschriften zur Videoüberwachung, sodass nur die allgemeinen Datenverarbeitungsregeln der DSGVO durch die Datenschutzaufsicht herangezogen werden können.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hingegen regelt die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume explizit als Tatbestand in § 4 BDSG.

Selbstverständlich ist eine Videoüberwachung auch immer auf der Basis einer erfolgten Einwilligung der betroffenen Person (Patient, Mitarbeiter, Lieferanten etc.) möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dies im Alltagsleben in der Regel nie der Fall sein wird. Die Rechtsprechung bewertet nämlich das bloße

Betreten eines Raums trotz Wahrnehmung eines Hinweisschildes nicht als – konkludente – Einwilligung.

Insofern bedürfte es einer ausdrücklichen z. B. schriftlichen Einwilligung zur Videoüberwachung. Dies wäre in der Umsetzung jedoch nicht praktikabel, da es sich i. d. R. ja um eine größere Zahl überwachter Personen handelt. Der damit verbundene administrative Aufwand wäre unverhältnismäßig hoch und kaum umsetzbar.



Im sogenannten Kernbereich der privaten Lebensführung (Sanitäranlagen sowohl für Mitarbeiter als auch für Patienten und Mitarbeiterumkleiden) ist eine Videoüberwachung grundsätzlich unzulässig!

VIDEOÜBERWACHUNG ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER RÄUME

§ 4 Abs. 1 BDSG erlaubt privaten Stellen (darunter fällt auch die Zahnarztpraxis) die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume zur Wahrnehmung des Hausrechts (Nr. 2) oder berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke (Nr. 3). Unter Nr. 3 fällt z. B. das Interesse, sich und Dritte vor Diebstählen oder mutwilliger Zerstörung von Eigentum zu schützen. Gleiches gilt für das Interesse am Schutz vor persönlichen Übergriffen. Die Videoüberwachung muss zudem zur Erfüllung des verfolgten Zwecks erforderlich sein. Das bedeutet, dass die Überwachung geeignet sein muss, den erforderlichen Zweck zu erfüllen, und dass zugleich kein gleich geeignetes, aber weniger belastendes Mittel zur Verfügung steht. Darunter fällt laut einschlägiger Rechtsprechung z. B. zum Zweck des Schutzes vor Diebstahl die Beobachtung der Räumlichkeit durch Mitarbeiter oder Sicherheitspersonal.

Trotz des Bestehens eines Hausrechts oder eines berechtigten Interesses kann die Videoüberwachung aber dennoch unzulässig sein, weil das Interesse der überwachten Personen schutzwürdiger ist als das des Überwachenden. Das heißt, dass aufseiten der Betroffenen (überwachte Personen) immer deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen ist. Davon umfasst ist das Interesse, gerade nicht per Videokamera überwacht zu werden. Es muss somit eine Abwägung sämtlicher Interessen erfolgen.

Sofern durch die Videoüberwachung auch Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz erfasst werden, kann ein sogenannter „Überwachungsdruck“ entstehen, wenn sich Mitarbeiter während der Ausübung ihrer Arbeiten der Kamera nicht entziehen können. Das Interesse der Mitarbeiter an der Beachtung ihrer Persönlichkeitsrechte ist ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Das Interesse des Praxisinhabers an einer Überwachung kann gegenüber den zuvor erläuterten Interessen der Betroffenen ggf. dann überwiegen, wenn sich z. B. Straftaten innerhalb des



VIDEOÜBERWACHUNG NICHT ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER RÄUME

Für nicht öffentlich zugängliche Räume gibt es zwar keine ausdrückliche Regelung im BDSG. Insofern beurteilt die Datenschutzaufsicht eine Videoüberwachung in diesem Bereich anhand der allgemeinen Datenverarbeitungsregelungen des BDSG. Bei der auch in diesem Fall vorzunehmenden Interessenabwägung ist zu beachten, dass i. d. R. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen das Interesse des Überwachenden überwiegen.

Grund dafür ist der Umstand, dass der nicht öffentlich zugängliche Raum nur von ganz konkret bestimmten Personen betreten werden darf. Dabei handelt es sich um Personen, die der Praxisinhaber quasi bereits aus dem „Pool der Öffentlichkeit“ herausgefiltert und denen er somit explizit ein Zutrittsrecht zu speziellen Bereichen seines Betriebs gewährt hat. Das Überwiegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gilt auch dann, wenn der Überwachende im nicht öffentlich zugänglichen Raum z. B. Straftaten durch die Videoüberwachung verhindern möchte.

Ausnahmen können ggf. dann bestehen, wenn zwingende medizinische Gründe die Überwachung der Patienten in Abwesenheit des Behandlers oder seiner Mitarbeiter rechtfertigen (z. B. Narkosepatienten). In diesen Fällen ist der „verfolgte Zweck“ der Überwachung dann aber die Kontrolle des Gesundheitszustands und nicht die Diebstahlsverhinderung.

Sofern im nicht öffentlichen Raum Mitarbeiter der Praxis heimlich beobachtet werden sollen, muss zudem § 26 BDSG beachtet werden, der die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses regelt. Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BDSG ist eine Videoüberwachung zur Aufdeckung von Straftaten innerhalb der Betriebsstätte möglich. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte legt die Tatbestandsmerkmale dabei jedoch sehr eng aus. Das heißt, dass der Arbeitgeber sehr konkrete Verdachtsmomente für eine Straftat nachweisen muss. Dies stellt in der tatsächlichen Umsetzung oftmals eine sehr hohe Hürde dar.

III. FAZIT

Wer eine Videoüberwachungsanlage in seiner Praxis installieren möchte, steht rechtlich vor sehr hohen Barrieren. In Anbetracht der im Rahmen der Datenschutzreform zudem angehobenen Bußgelder sollte eine Videoüberwachung daher – wenn überhaupt – äußerst restriktiv erfolgen.

Die Datenschutzaufsicht ist in diesem Bereich recht aktiv, da Betroffene Kameras oft zum Anlass nehmen, sich an die Aufsicht zu wenden. Im Zweifel sollte sich der Praxisbetreiber daher ggf. zuvor mit seinem Anliegen selbst an die Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in NRW) wenden, um eine rechtliche Einschätzung zu seinem Vorhaben zu erhalten.

Betriebs oder in dessen nahem Umfeld bereits ereignet haben oder es dafür konkrete Anhaltspunkte gibt. Zu beachten ist aber, dass diese Anforderungen in der praktischen Umsetzung eine hohe Hürde darstellen, da der Praxisinhaber auf Nachfragen der Datenschutzaufsichtsbehörde eine „nennenswerte“ Zahl von tatsächlichen Vorfällen nachweisen muss.

Sollten alle zuvor dargestellten Tatbestandsmerkmale zugunsten des Praxisinhabers vorliegen, verlangt § 4 Abs. 2 BDSG, dass die Videoüberwachung transparent gemacht wird. Das entsprechende Hinweisschild zur Überwachung muss „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ erkennbar gemacht werden. Der Name und die Kontaktdaten des Praxisinhabers sind zu nennen. Gemäß § 4 Abs. 5 BDSG müssen die Daten unverzüglich, d. h. spätestens nach 48 Stunden, gelöscht werden.

Ass. jur. Katharina Beckmann/ZÄK Nordrhein
Ressortleitung Berufsausübung